

TAFF-Haus GmbH  
Dresdner Straße 43  
01156 Dresden

**Datum:** 30.03.2021  
**Aktenzeichen:** 364.621-389/2012-4145/2021-20745/2021  
**Ihr Zeichen:**  
**Ihre Nachricht:** 23.03.2021  
**Besucheranschrift:** Remonteplatz 8  
01558 Großenhain  
**Bearbeiter:** Villmow  
**Zimmer:** 240  
**Telefon:** (03522) 303 2347  
**Fax:** (03521) 725 8 80 24  
**E-Mail:** kreisumweltamt@kreis-meissen.de

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)\***

**Bebauungsplan 07/2018 "Am Vogel"**

**Flurstück 2795 Gemarkung Weinböhla**

**hier: Naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Umsetzung von FCS-Maßnahmen auf Flurstücke 1700, 1701 und 1702/1 der Gemarkung Weinböhla**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Meißen als zuständige untere Naturschutzbehörde trifft folgende naturschutzrechtliche

**Entscheidung:**

1. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Ziff. 2 und 5 BNatSchG zum Aufsuchen, Fangen sowie zur Aufnahme und Verbringung der Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf o. g. Flurstücken in die Ersatzlebensräume wird unter folgenden Nebenbestimmungen (2. bis 7.) gewährt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Haß Landschaftsarchitekten ist Bestandteil dieser Entscheidung.
2. Der Zugriff auf die Tiere darf nur durch fachkundige und sacherfahrene Dienstleister erfolgen. Name und Anschrift des Dienstleisters ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen soweit die Maßnahmen nicht durch das Fachbüro Haß Landschaftsarchitekten durchgeführt werden.
3. Die Vorbereitung und Optimierung der Ersatzlebensräume der Zauneidechsen auf den Flurstücken 1700, 1701 und 1702/1 der Gemarkung Weinböhla ist entsprechend des Artenschutzfachbeitrages vom 12.02.2021 von Haß Landschaftsarchitekten abzuschließen bevor mit dem Einfangen und Umsetzen der Tiere den beauftragten Fachkundigen begonnen wird und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
4. Der Ersatzlebensraum aus Nr. 3 ist für mindestens 5 Jahre im Zustand des gutachterlich beschriebenen Zielzustandes (vgl. Nr. 2) zu erhalten.
5. Das Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen darf nur in der Zeit von April bis September erfolgen, inklusive juveniler Tiere des Maßnahmejahres.
6. Nach Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen ist auf der Vorhabenfläche des B-Plans durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (zum Beispiel durch

**Landratsamt Meißen**

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI  
Internet: [www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org)  
E-Mail: [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

**Sprechzeiten:**

Mo 7:30-12:00 Uhr  
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
Mi Schließtag  
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
Fr 7:30-12:00 Uhr

Bau eines Amphibienschutzzauns oder entsprechend für die Tiere unattraktive Gestaltung der Baufelder), dass eine Wiederbesiedlung durch Zauneidechsen ausgeschlossen wird. Diese Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Die Räumung der Baufelder hat in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Email-Schreiben vom 23.03.2021 beantragt die TAFF-Haus GmbH die naturschutzrechtliche Ausnahme zu der im Rahmen des Bebauungsplans 07/2018 "Am Vogel" erforderlichen Durchführung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (FCS) für die Zauneidechsen bei der unteren Naturschutzbehörde.

Die Ersatzlebensräume wurden dauerhaft rechtlich gesichert. Die erforderliche Zustimmung der Eigentümer der Ausgleichsflächen in Form von Verträgen (Grunddienstbarkeit) wird der Naturschutzbehörde noch vorgelegt.

#### **II.**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen als Naturschutzbehörde für diese Entscheidung ergibt sich aus § 2 i. V. m. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

Hiernach kann die zuständige Naturschutzbehörde im pflichtgemäßen Ermessen notwendige Anordnungen und Maßnahmen treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden.

Zauneidechsen sind nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Demzufolge gelten für diese Art die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF bzw. FCS) festgesetzt werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populatio-

nen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gewährt den Mitgliedsstaaten die Abweichung von den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14 und 15 Buchstabe a und b unter der Bedingung, dass die Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der Vorhabenträger weist nach, dass das Vorhabengebiet aktuell durch Zauneidechsen besiedelt wird. Entsprechend wurden mit der Naturschutzbehörde geeignete FCS-Flächen eruiert. Nach sorgfältiger Prüfung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei fachgerechter Umsetzung der FCS-Maßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstößt. Die getroffenen Festlegungen zur Art und Weise der Maßnahmen in Form des Artenschutzfachbeitrages sind Bestandteil der Entscheidung, weil damit die Zulassungsvoraussetzung des § 44 Abs. 5 BNatSchG gesichert werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation der Arten im näheren Umfeld im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erwarten. Die Populationen können sich weiterhin entwickeln.

Das Vorhaben und die entsprechenden Maßnahmen sind mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Eine Nichtdurchführung der beantragten Artenschutzmaßnahmen wird als unverhältnismäßig und unzumutbar eingeschätzt.

Die Ausnahme wird im pflichtgemäßen Ermessen erteilt.

#### **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) i. V. m. der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 8.2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 410). Entscheidungen nach dieser Tarifstelle ergehen kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch DE-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de-mail.de](mailto:post@kreis-meissen.de-mail.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Villmow  
SB Naturschutz

\* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

